



# **Benützungsverordnung über öffentliche Viehschauplätze für Tierschauen der Gemeinde Escholzmatt-Marbach**

vom 17. April 2013

Der Gemeinderat Escholzmatt-Marbach erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 1 lit. g des Delegationsreglements vom 30. November 2013 folgende Benützungsverordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Die Verordnung regelt die Benützung nachstehender öffentlicher Plätze für Tierschauen, wobei diese Liste durch Gemeinderatsbeschluss verändert werden kann:

- Viehschauplatz Windbühlmatte
- Viehschauplatz beim Dorfschulhaus Wiggen
- Viehschauplatz Dorfplatz Marbach (bei der Kreuzscheune)

### **Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Gemeinderat

- Erteilung der Benützungsbewilligung
- Entscheid über allfällige Auflagen an die Gesuchsteller
- Verweigerung/Widerruf von Bewilligungen

- Festlegung der Benützungsgebühren
- Erstellen der Benützungspläne für Tierzuchtvereine und -genossenschaften
- Letztinstanzlicher Entscheid bei Klagen und Beschwerden

#### <sup>2</sup> Gemeindeverwaltung

- Rechnungsstellung
- Inkasso
- Information an Werkdienst/Hauswart

#### <sup>3</sup> Werkdienst/Hauswarte

- Einrichten, Abräumen der Anbindevorrichtungen und Reinigen des Schauplatzes (kann auch extern vergeben werden)
- Schlüsselkontrolle, Öffnen und Schliessen der Anlagen
- Aufsicht und Anweisungen über Installationen

### **Art. 3 Haftung, Versicherungen und Bewilligungen**

<sup>1</sup> Für Personen- und Sachschäden lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Die Veranstalter müssen auf eigene Kosten die notwendigen Versicherungen für die Organisation und Durchführung der Anlässe zur Deckung von Personen- und Sachschäden etc. abschliessen.

<sup>2</sup> Alle Anlagen sind sorgfältig zu benützen. Für Personen- und Sachschäden haften die Veranstalter. Entstandene Sachschäden sind den zuständigen Werkdienstmitarbeitenden unverzüglich zu melden und auf Kosten der Veranstalter unter Anweisung und Aufsicht des Werkdienstes in Ordnung zu bringen.

<sup>3</sup> Allfällige Auflagen und Bedingungen des Amtes für Gastgewerbe des Kantons Luzern und weiterer Amtsstellen sind verbindlich einzuhalten.

## **II. Benützungsbestimmungen**

### **Art. 4 Benützungsgesuch**

Benützungsgesuche sind durch die Zeichnungsberechtigten unterzeichnet mindestens acht Wochen vor dem Anlass beim Gemeinderat einzureichen.

### **Art. 5 Reinigung und Kehrrichtentsorgung**

<sup>1</sup> Sämtliche Infrastrukturen (ausserhalb des Schauplatzes) sind nach der Benützung zu räumen, zu reinigen und den zuständigen Werkdienstmitarbeitenden abzugeben.

<sup>2</sup> Die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt durch den Werkdienst.

<sup>3</sup> Die Kehrrichtentsorgung geht auf Kosten des Veranstalters.

### **Art. 6 Besondere Vorschriften**

<sup>1</sup> Die Veranstalter haben für die Ordnung innerhalb und ausserhalb des Schauplatzes besorgt zu sein.

<sup>2</sup> Die Veranstalter haben für die Wirtschaftsbewilligung des Amtes für Gastgewerbe und für deren Einhaltung besorgt zu sein. Die Veranstalter sind ebenso für die Einholung allenfalls weiterer erforderlicher Bewilligungen für ihren Anlass selber verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Ruhestörungen dürfen nicht übermässig sein.

#### **Art. 7 Gebühren und besondere Nutzungsbestimmungen**

Für Viehzuchtvereine und -genossenschaften mit Sitz in Escholzmatt-Marbach gelten folgende Bestimmungen:

- Jährlich hat jeder Viehzuchtverein und jede Viehzuchtgenossenschaft Anrecht auf eine eintägige Schau ohne Benützungsgebühr (inbegriffen ist das Aufstellen und Wegräumen der Anbindevorrichtung und das Reinigen des Schauplatzes).
- Für die Amtsschau in Marbach gelten die gleichen Bedingungen wie für eine Genossenschaftsschau ohne Benützungsgebühr.
- Für Schauen an einem Sonntag sind die Mehrkosten durch den Viehzuchtverein oder die Viehzuchtgenossenschaft zu tragen.
- Sonderleistungen werden in Rechnung gestellt.

#### **Art. 8 Pflichten während des Anlasses**

<sup>1</sup> Für jeden Anlass sind durch die Veranstalter verantwortliche Personen zu bestimmen, welche für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen haben und regelmässige Kontrollen durchführen.

<sup>2</sup> Ebenfalls sind durch die Veranstalter Verantwortliche zu bestimmen, die laufend für die Sauberkeit der ganzen Anlage inklusive WC-Anlagen zu sorgen haben.

#### **Art. 9 Jugendschutzbestimmungen**

Die Veranstalter bestätigen mit der Unterschrift auf dem Benützungsgesuch, von Merkblatt "Jugendschutzbestimmungen für die Benützung kommunaler Infrastrukturen in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach" zustimmend Kenntnis genommen zu haben. Die Veranstalter übernehmen für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (Verkauf und Ausschank von Alkohol) die volle Verantwortung.

#### **Art. 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Escholzmatt, 17. April 2013

**Gemeinderat Escholzmatt-Marbach**

Fritz Lötscher

Anton Kaufmann

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber